Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Kurstadt Bad Soden-Salmünster

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), in Verbindung mit §§ 11, 12 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden-Salmünster am 15. Juni 2026 nachfolgende

Feuerwehrsatzung

beschlossen.

§ 1
Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2
Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Soden-Salmünster ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

“Freiwillige Feuerwehr Bad Soden-Salmünster“

(2) Die Stadtteilfeuerwehren führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteils

- **Ahl**
- **Alsberg**
- **Bad Soden**
- **Huttengrund** (für die Stadtteile Eckardroth, Romsthal, Wahlert)
- **Katholisch-Willenroth**
- **Kerbersdorf**
- **Mernes**
- **Salmünster**

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Soden-Salmünster steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors, der sich zur Führung der Stadtteilfeuerwehren des jeweiligen Wehrführers bedient.

(4) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sich die Freiwillige Feuerwehr Bad Soden-Salmünster der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 3
Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4
Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Bad Soden-Salmünster gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe
5. Spielmanns- und Fanfarenzug
6. Voraushelfergruppe

§ 5
Persönliche Ausrüstung

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt Bad Soden-Salmünster unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Bad Soden-Salmünster Ersatz verlangen.

(2) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Bad Soden-Salmünster in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 6
Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Bad Soden-Salmünster haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Bad Soden-Salmünster und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet sein, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, die Menschenrechte anerkennen, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor oder bei dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Tauglichkeit im Sinne des § 10 Abs. 6 HBKG verlangt werden. Zur Feststellung der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines Führungszeugnisses i.S.v. § 30 BZRG verlangt werden.

(6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

(7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und / oder keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Stadtbrandinspektor beendet werden.

§ 7

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,

b) dem Austritt,

c) dem Ausschluss,

d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung,

e) dem Tod.

(2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.

(4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem / der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere:

- das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und / oder
- das mehrfach unentschuldigte Fernbleiben bei angesetzten Übungen,
- mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b,
- die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten,
- die Verletzung der Pflicht für die freiheitliche und demokratische Grundordnung einzutreten oder
- die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.

(5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom Stadtbrandinspektor beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

§ 8
Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors, des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors, des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

c) an Ausbildung, Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen.

(3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:

a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,

b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.

c) „Eingewiesene Fahrer“ bzw. „Einsatzfahrer“ den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote

d) Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit

(4) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor unverzüglich anzuzeigen:

a) die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren und die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten

- wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 – 91s StGB)
- wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 93 - 101 a StGB)
- wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt (§§ 110 - 121 StGB)
- wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ 123 - 145d StGB)
- wegen vorsätzlicher Brandstiftung (§§ 306 – 306 c StGB)
- wegen Kindeswohl gefährdenden Delikten (§ 72a Abs. 1 SGB VIII)
- wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 - 184 StGB).

(5) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.

(6) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(7) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.

(8) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 9
Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber

a) eine mündliche Ermahnung,
b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
c) eine Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)
d) einen befristeten Ausschluss (6 Monate bis 3 Jahre)

aussprechen.

(2) Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des Wehrführers ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

§ 10
Ehren- und Altersabteilung

(1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung (Ausgehuniform) übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet

a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
b) durch Ausschluss (§ 7 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
c) durch Tod

(3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatztätigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und

Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 7 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 8 Abs. 3 und Abs. 4, § 9 findet entsprechende Anwendung.

§ 11
Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Bad Soden-Salmünster führt den Namen **"Jugendfeuerwehr Bad Soden-Salmünster"** und den Stadtteilnamen als Zusatz.

(2) Die Jugendfeuerwehr Bad Soden-Salmünster ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 8 Abs. 3. Im Falle der Aufnahme in die Einsatzabteilung (§ 6 Abs. 2) vor Vollendung des 18. Lebensjahres endet die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr zu diesem Zeitpunkt.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Bad Soden-Salmünster untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Sie müssen Angehörige der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für den Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr. Die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile unterstehen auch der Aufsicht der jeweiligen Wehrführer.

(4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart werden aufgrund eines mehrheitlichen Vorschlags der Jugendwarte und stellvertretenden Jugendwarte der Stadtteilfeuerwehren für die Dienstzeit von 5 Jahren durch den Stadtbrandinspektor ernannt. Der Jugendwart und dessen Stellvertreter der Stadtteiljugendfeuerwehr werden durch den jeweiligen Wehrführer der Stadtteilfeuerwehr benannt.

(5) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen haben ein erweitertes Führungszeugnis i.S.v. § 30a BZRG vorzulegen, sie sind dazu gem. § 30a Abs. 2 BZRG schriftlich aufzufordern.

§ 12
Kindergruppen

(1.) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Bad Soden-Salmünster führt den Namen “Kinderfeuerwehr Bad Soden-Salmünster“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.

(2.) Die Kindergruppe der Feuerwehr Bad Soden-Salmünster ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

(3.) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Bad Soden-Salmünster untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Beauftragten der Kindergruppen bedient, der den Aufbau der Kindergruppen in den Stadtteilfeuerwehren fördert und die jeweiligen Leiter und Betreuer unterstützt. Der Beauftragte der Kindergruppe sowie die Leiter und Betreuer der Kindergruppen in den Stadtteilfeuerwehren müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Sie sind ehrenamtlich für die Stadt tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.

(4) Der Beauftragte der Kindergruppe wird aufgrund eines mehrheitlichen Vorschlags der Leiter der Kindergruppen in den Stadtteilfeuerwehren für die Dienstzeit von 5 Jahren durch den Stadtbrandinspektor ernannt.

(5) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen haben ein erweitertes Führungszeugnis i.S.v. § 30a BZRG vorzulegen, sie sind dazu gem. § 30a Abs. 2 BZRG schriftlich aufzufordern.

§ 13
Spielmanns- und Fanfarenzug

(1) Die Spielmanns- und Fanfarenzugabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Soden-Salmünster führt den Namen "Spielmanns- und Fanfarenzug der Freiwilligen Feuerwehr Bad Soden-Salmünster".

(2) Die Spielmanns- und Fanfarenzugabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Bad Soden-Salmünster untersteht die Spielmanns- und Fanfarenzugabteilung der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor, der sich dazu des Abteilungsleiters bedient.

§ 14
Voraushelfergruppe

(1) Die Voraushelfergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Bad Soden-Salmünster führt den Namen "Voraushelfer der Freiwilligen Feuerwehr Bad Soden-Salmünster".

(2) Die Voraushelfergruppe besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung. Es können weitere geeignete Mitglieder als „Kommunalbedienstete der Stadt Bad Soden-Salmünster“ aufgenommen werden. Darüber entscheidet der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Leiters der Voraushelfergruppe.

(3) Der Leiter der Voraushelfergruppe muss persönlich und fachlich geeignet sein und wird für die Dienstzeit von 5 Jahren durch den Stadtbrandinspektor ernannt.

(4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Bad Soden-Salmünster untersteht die Voraushelfergruppe der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor, der sich dazu des Leiters der Voraushelfergruppe bedient.

§ 15
Stadtbrandinspektor, Stellvertretende Stadtbrandinspektoren, Wehrführer, Stellvertretende Wehrführer

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Soden-Salmünster ist der Stadtbrandinspektor.

(2) Der Stadtbrandinspektor und die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen für eine Dienstzeit von 5 Jahren gewählt. Sie werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bad Soden-Salmünster ernannt.

(3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Soden-Salmünster (§ 18) statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Soden-Salmünster angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann oder bereit ist, innerhalb von 2 Jahren die geforderten Lehrgänge nachzuholen. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Bad Soden-Salmünster haben.

(5) Der Stadtbrandinspektor ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Soden-Salmünster und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden

Stadtbrandinspektoren, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

(6) Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor, bei dessen Verhinderung der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor, hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Zudem können ihnen bestimme Aufgaben zugeordnet werden.

(7) Die Wahl des Ersten und des Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten bzw. des Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Ersten bzw. des Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann.

(8) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.

(9) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 19).

(10) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 18).

(11) Für den Wehrführer und den stellvertretenden Wehrführer gelten Abs. 2 Satz 2 und Abs. 8 entsprechend.

§ 16
Wehrführerausschuss

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Soden-Salmünster zu koordinieren, zu beraten und zu unterstützen.

(2) Der Wehrführerausschuss der Feuerwehr Bad Soden-Salmünster besteht aus dem Stadtbrandinspektor, den stellvertretenden Stadtbrandinspektoren, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart und

dessen Stellvertreter sowie aus dem Beauftragten der Stadtkinderfeuerwehr. Der Stadtbrandinspektor kann anlassbezogen oder dauerhaft weitere Personen in den Wehrführerausschuss bitten. Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.

(3) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, die nicht öffentlich stattfinden. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(4) Die Sitzungen finden in Präsenz statt. Die Mitglieder des Wehrführerausschusses können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen, wenn eine digitale Sitzungsteilnahme technisch möglich und in der Einladung vorgesehen ist. Die Teilnahme ist spätestens einen Tag vor der Sitzung dem Stadtbrandinspektor anzuzeigen. Zugeschaltete Teilnehmer gelten als anwesend. Die zugeschalteten Teilnehmer haben sicherzustellen, dass keine weiteren Personen die Sitzungen verfolgen können. Die Teilnehmer müssen sich in der Sitzung optisch und akustisch wahrnehmen können.

§ 17
Feuerwehrausschüsse

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben soll in den Stadtteilfeuerwehren jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet werden.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Leiter, dem stellvertretenden Wehrführer sowie aus Angehörigen der Einsatzabteilung, deren Anzahl von jeder Stadtteilfeuerwehr eigenständig festgelegt wird, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart, dem Leiter der Kindergruppe und dem Leiter des Spielmanns- und Fanfarenzugs.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.

(4) Der Leiter des Feuerwehrausschusses beruft die Sitzungen ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Leiter kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18
Gemeinsame Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet mindestens jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Soden-Salmünster statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch (per e-mail) bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Feuerwehrhaus hingewiesen. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

(4) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung findet grundsätzlich in Präsenz statt. Kann eine Präsenzsitzung aus rechtlichen oder tatsächlichen schwerwiegenden Gründen nicht durchgeführt werden, entscheiden der Stadtbrandinspektor und der Bürgermeister nach Anhörung des Wehrführerausschuss, ob

a. die Jahreshauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr verschoben wird oder

b. die Jahreshauptversammlung in digitaler oder hybrider Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe für die Durchführung einer digitalen bzw. hybriden Sitzung liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre. Bei einer digitalen bzw. hybriden Jahreshauptversammlung können die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung teilnehmen, wenn eine digitale Sitzungsteilnahme technisch möglich und diese Möglichkeit in der Einladung vorgesehen ist. Bei einer hybriden Jahreshauptversammlung muss der Stadtbrandinspektor am Veranstaltungsort anwesend sein. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren müssen die beabsichtigte digitale Teilnahme einen Tag vorher dem Stadtbrandinspektor mitgeteilt haben. Zugeschaltete Teilnehmer gelten als anwesend. Alle Teilnehmer müssen sich in der Sitzung optisch und akustisch wahrnehmen können.

Die nach dem HBKG und der Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer digitalen bzw. hybriden Jahreshauptversammlung nicht möglich. Diesbezüglich gilt § 20 Abs. 6.

(5) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und -mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors und seiner Stellvertreter- die Angehörigen des Spielmanns- und Fanfarenzugs und die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 17 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung

anwesend ist. Hinsichtlich Wahl des Stadtbrandinspektors und der stellv. Stadtbrandinspektoren gilt § 20 Abs. 9. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(6) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(7) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 19
Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers oder des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Bad Soden-Salmünster statt. Diese kann jeweils gemeinsam mit der Jahreshauptversammlung des Feuerwehrvereins stattfinden.

(2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer oder vom Stadtbrandinspektor einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) § 18 Abs. 3 bis 7 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass im Fall des § 18 Abs. 4 der Feuerwehrausschuss anzuhören ist.

§ 20
Wahlen

(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen finden im Regelfall in den Monaten Januar bis April eines Kalenderjahres statt und werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre. Die erste einheitliche Wahlperiode beginnt am 01.06.2027 und endet am 31.05.2032. Hieran schließen jeweils 5-jährige Wahlperioden an. Bei dazwischen erforderlich werdenden Wahlen endet die Amtszeit unabhängig von Satz 1 am 31.05.2032. Dies gilt entsprechend auch für die nachfolgenden 5-jährigen Wahlperioden. Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll. Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor, seine Stellvertreter, Wehrführer und stellvertretenden Wehrführer durch den Magistrat in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.

(3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch (per e-mail) zu verständigen. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Feuerwehrhaus hingewiesen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 18 Abs. 5 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Der Stadtbrandinspektor, seine Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer sowie der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.
Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.

(6) Zur Vorbereitung zur Wahl des Stadtbrandinspektors und der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren wird ein Wahlvorbereitungsausschuss gebildet. Der Wahlvorbereitungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern des Wehrführerausschusses und einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung zusammen. Ein Mitglied ist als Leiter des Wahlvorbereitungsausschusses zu benennen. Die Mitglieder des Wahlvorbereitungsausschusses können nicht zur jeweiligen Wahl kandidieren.
Folgende Fristen werden festgesetzt:

a) spätestens 60. Tag vor dem Wahltermin:
   - Bildung des Wahlvorbereitungsausschusses

b) spätestens 30. Tag vor dem Wahltermin:
   - Einholung von schriftlichen Kandidatenvorschlägen
   - Vorprüfung der fachlichen Eignung
   - Einholung von schriftlichen Einverständniserklärungen der vorgeschlagenen Personen zur Kandidatur

Die Kandidatenliste wird mit der Einladung zur gemeinsamen Jahreshauptversammlung bekanntgegeben. Eine Nachnominierung von Kandidaten zur Wahl des Stadtbrandinspektors und der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren ist nicht möglich.

(7) Die Wahl des Stadtbrandinspektors und der stellv. Stadtbrandinspektoren ist mittels Briefwahl möglich. Dazu erhalten die Wahlberechtigten die Wahlunterlagen (Wahlschein, getrennte Stimmzettel, gesonderte Briefumschläge für die Rücksendung) nach Anforderung bei dem Wahlvorbereitungsausschuss übersandt. Der Versand der Wahlunterlagen ist durch einen Nachweis zu dokumentieren.

(8) Sollte auf keinen der Kandidaten im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Die Stichwahl wird zwischen den beiden Kandidaten durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
Sofern die Beschlussfähigkeit der Versammlung entsprechend § 18 Abs. 5 gegeben ist, wird unmittelbar nach Feststellung des Ergebnisses des ersten Wahlgangs die Stichwahl durchgeführt. Die Abs. 7 und 10 finden dann keine Anwendung.
Ist die Beschlussfähigkeit der Versammlung entsprechend § 18 Abs. 5 nicht gegeben, findet die Stichwahl an dem entsprechend Abs. 9 festgelegten Termin der Wiederholungswahl statt. In diesem Fall finden die Abs. 7 und 10 entsprechend Anwendung. Die Stichwahl ist dann auch dann gültig, wenn weniger als ein Drittel der Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(9) Der Stimmzettel ist vom Wahlberechtigten persönlich und nach seinem eigenen Willen auszufüllen. Die Wahl des Stadtbrandinspektors und der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren ist gültig, wenn mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Wird diese Anzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist die Wahl zu wiederholen. Ort und Zeitpunkt der Wiederholungswahl sind ebenfalls mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung mitzuteilen. Die Wiederholungswahl ist bezüglich der Anzahl der Stimmen auch dann gültig, wenn weniger als ein Drittel der Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben.

(10) Die Briefwahlunterlagen müssen am Wahltag, bis spätestens 2 Stunden vor Versammlungsbeginn bei der Stadtverwaltung Bad Soden-Salmünster eingegangen sein. Wahlbriefe, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, finden keine Berücksichtigung.

(11) Sofern die gemeinsame bzw. getrennte Jahreshauptversammlung nach § 18 Abs. 4 bzw. § 19 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Stadtbrandinspektor mit dem Bürgermeister nach Anhörung des Wehrführerausschusses bzw. des Feuerwehrausschusses, ob die nach dem HBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzveranstaltung (Wahlversammlung) durchgeführt werden.

(12) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 18 Abs. 6 S. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, des Ersten Stellvertreters, des Zweiten Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 21
Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen, die die Feuerwehr vor Ort nach ihren Möglichkeiten bei ihren Aufgaben (z.B. bei der Mitgliedergewinnung, der Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung der Jugendfeuerwehr und Kindergruppen sowie der Brandschutzerziehung) unterstützt. Die Stadt Bad Soden-Salmünster unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 22
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 20. Juni 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Soden-Salmünster vom 30.09.2021 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Soden-Salmünster, den 16.06.2026

Dominik Brasch
Bürgermeister

STADT BAD SODEN-SALMÜNSTER 14